



Bundesministerium f. Nachhaltigkeit und  
Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien, Innere Stadt

Bearbeiter/in: Mag. Elisabeth Riegler  
Tel.: 0316 877 3075  
Fax: 0316 877 3490  
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-1217/2012-23; Bezug: BMNT-UW.2.1.6/0113- Graz, am 09.05.2019  
ABT13-107124/2017-13 V/2/2019

Ggst.: Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert  
wird (AWG Rechtsbereinigungsnovelle  
2019), Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. April 2019, obige Zahl, übermittelten Entwurf betreffend die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

### I. Allgemeines

Eingangs darf erwähnt werden, dass gegenständliche Novelle zu einem wesentlichen Teil (mit Ausnahme des Verbotes von Kunststofftragetaschen) Ergebnis einer durch das BMNT geführten Projektgruppe ist. Die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit der Länder an dieser Novelle ist besonders hervorzuheben und darf den Verantwortlichen hierfür ein großer Dank ausgesprochen werden.

Der vorliegende Entwurf wird inhaltlich überwiegend als äußerst positiv bewertet. Festzuhalten ist jedoch, dass zu erwarten ist, dass die Novelle eine Vielzahl an Verfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden zum Landeshauptmann verlagert.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes ausgeführt:

### Zu Z 5 und Z 12 (§ 2 Abs. 10 und §§ 13j bis 13m):

Das Verbot des Inverkehrsetzens von Kunststofftragetaschen wird grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Es müssen jedoch die dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bestimmungen abgelehnt werden.

§ 13k sieht eine Ausnahmeregelung für leichte Kunststofftragetaschen, die aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind, vor.

Aktuell kann der Nachweis der Kompostierbarkeit von Kunststoffverpackungen gemäß ÖNORM EN 13432 erbracht werden. Diese ÖNORM bezieht sich aber auf das Verhalten der Kunststoffverpackungen in geordneten Abfallbehandlungsanlagen und definiert die Kriterien und Bedingungen eines normgemäßen Abbaus bzw. Desintegration; die Anwendbarkeit auf die Eigenkompostierung in Hausgärten ist in dieser Norm nicht angeführt. Für gartenkompostierbare Kunststoffe bestehen einige ausländische Normen (zB DIN, NF) sowie mehrere Produktzertifikate unterschiedlicher in- und ausländischer Zertifizierungsstellen (zB „OK compost HOME“ des TÜV Austria).

Darüber hinaus besteht bei der Eigenkompostierung kein einheitlicher „Stand der Technik“, vielmehr wird diese von Privatpersonen in ihren Hausgärten mit unterschiedlichen Methoden durchgeführt.

Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges ist eine eindeutige und nachvollziehbare Definition von „für eine Eigenkompostierung geeignet“ unter § 2 (Begriffsbestimmungen) erforderlich. Dies könnte bevorzugt durch die Angabe der konkret zu erreichenden Abbaugrade nach einem bestimmten Zeitraum bei bestimmten (für die Eigenkompostierung typischen) Bedingungen erfolgen. Darüber hinaus sollte eine verpflichtende Kennzeichnung der korrekten Sammlung (im Sinne der anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben, zB Verpackungsverordnung 2014) auf den Tragetaschen zur Information der Endverbraucher vorgeschrieben werden.

### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 6 Z 2 lit. a)

Diese Ergänzung der Definition ist ein wesentlicher Schritt zur Rechtsbereinigung. Um die Bestimmung klarer zu fassen, wird jedoch folgender Wortlaut vorgeschlagen:

„a) jede Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger). Wenn eine Person in Ausführung eines Auftrages eine Tätigkeit (zB Reparaturen, Installationen, Wartungsarbeiten, Gartenarbeiten, Abbruch- oder Aushubarbeiten) durchführt, die zum Entstehen von Abfällen (aus Sachen des Auftraggebers) führt, gilt der Auftragnehmer als Abfallersterzeuger, es sei denn, der

Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass diese Abfälle nicht in den Besitz des Auftragnehmers übergehen sollen. In diesem Fall gilt der Auftraggeber als Abfallersterzeuger oder“

Diese Anregung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Abfälle in den seltensten Fällen wirklich im Besitz der Auftragnehmer verbleiben, sondern diese die Abfälle weitergeben. Um daher die notwendige Klarstellung der Abfallersterzeuger nicht einzuschränken, wird obige Formulierung vorgeschlagen.

Weiters sollten in die Erläuterungen folgende wichtige Anmerkungen aufgenommen werden:

1. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung nach § 17 iVm der Abfallnachweisverordnung für Abfallersterzeuger bleibt bestehen, d.h. der Auftragnehmer hat die Herkunft der Abfälle aufzuzeichnen. Insbesondere bei Aushubmaterial soll die Nachvollziehbarkeit der Herkunft (Liegenschaft) sichergestellt sein, wozu eine entsprechende Klarstellung in § 3 Abfallnachweisverordnung notwendig sein wird.
2. Die beim Auftraggeber erzeugten Abfälle gelten nicht im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 1 als „im eigenen Betrieb“ des Auftragnehmers anfallend, sodass für eine Behandlung dieser Abfälle durch den Auftragnehmer eine Erlaubnis nach § 24a erforderlich ist.

Zu Z 6, 29, 36, 43, 55 (§ 4 Z 2a, § 24a Abs. 3 Z 2, § 25a Abs. 8, § 47 Abs. 1 Z 1, § 78 Abs. 24 und 25):

Die Möglichkeit der Schaffung von Abfallartenpools, welche seit geraumer Zeit seitens der Abfallwirtschaft des Landes Steiermark gefordert wird, soll künftig eine wesentliche Erleichterung darstellen. Für die Schaffung der Pools wird eine Zusammenarbeit seitens des Ministeriums und der Länder unabdingbar sein.

Zu Z 7 und 8 (§ 6):

Diese Änderung wurde seitens der Länder vorgeschlagen, da für einen Großteil der Verfahren umfassende Kenntnisse im Bereich des Abfallrechts erforderlich sind und diese von den BVB aufgrund der unzähligen Materien, die diese zu bewältigen haben, in dieser Form nicht gefordert werden können.

Es wird daher die Übertragung der Zuständigkeit für Feststellungsverfahren gemäß § 6 AWG 2002 in Umsetzung des Ländervorschlages sehr begrüßt, wenngleich dies eine erhebliche Aufgabenerweiterung für den Landeshauptmann als Abfallbehörde bedeutet.

Im Lichte der Organisationsautonomie der Länder ist es jedoch für den Vollzug ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung und im Sinne der betroffenen Antragsteller unbedingt erforderlich, die Möglichkeit zur Delegation einzelner bzw. im Falle des Abs. 2 überhaupt aller Verfahren an die Bezirksverwaltungsbehörden vorzusehen. Es wird daher die notwendige Einfügung einer entsprechenden Möglichkeit wie folgt vorgeschlagen:

*In § 6 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Der Landeshauptmann als zuständige Behörde gemäß Abs. 3 kann der Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit

1. zur Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 oder

2. durch Verordnung zur Durchführung aller Verfahren gemäß Abs. 2 iVm Abs. 1

ganz oder teilweise übertragen und die Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Klarheit, Kostenersparnis und Einfachheit gelegen ist. Die Übermittlungspflicht gemäß Abs. 4 bleibt davon unberührt.“

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 4):

Es wird auf das „Einlangen“ und nicht wie bisher auf die „Erlassung“ des Bescheides abgestellt, was zur Rechtsunsicherheit für den Bescheidadressaten führen wird.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 5):

Die Verlängerung der Frist sollte auch auf nach dem AWG 2002 genehmigte Anlagen erweitert werden. Oftmals ist die Lagerung von Material zB für die nach Jahren folgende Herstellung der Oberflächenabdeckung erforderlich.

Zu Z 17 (§ 17 Abs. 2 Z 3):

§ 17 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, *und zur Sammlung und Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler und*“

Diese Formulierung würde durch die Verwendung des Begriffes „und“ am Anfang des letzten Halbsatzes dazu führen, dass Rücknehmer, die Abfälle an Sammler und Behandler weitergeben, künftig auch von der Aufzeichnungsverpflichtung hinsichtlich der Weitergabe von Abfällen befreit wären. Das ist aber weder die laut Erläuterungen intendierte Änderung noch entspricht es dem zugrundeliegenden Vorschlag der Länder aus der Arbeitsgruppe. Ziel ist lediglich, dass diese Bestimmung an die neue Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Rücknehmer angepasst wird. Rücknehmer, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung vornehmen, sollen aufzeichnungspflichtig sein, jene Rücknehmer, die Abfälle an Sammler und Behandler weitergeben, sollen weiterhin nur in Bezug auf die Rücknahme von der Aufzeichnungspflicht befreit sein. Jedenfalls wäre daher das „und“ zu streichen. Treffender wäre aufgrund der in § 24 Abs. 2 Z 5 vorgenommenen neuen Gliederung in lit. a (Rücknehmer wie bisher) und lit. b (Rücknehmer, die Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen) folgende Textierung:

„3. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. a von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen,“

In die Erläuterungen sollte – wie auch in den Ausführungen zu unserem Vorschlag – Folgendes aufgenommen werden:

„Durch die Änderung des Rücknehmerbegriffs sollte auch der § 3 Abs. 2 der Abfallbilanzverordnung angepasst werden, wonach Rücknehmer generell keine Abfallbilanz legen müssen. Erlaubnisfreie Rücknehmer, die zurückgenommene Abfälle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung unterziehen, sollen in der Abfallbilanzverordnung zur Legung einer Abfallbilanz verpflichtet werden. Damit können die Abfallmengen jener Abfälle, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt wurden, ermittelt werden.“

Es wird daher auch angemerkt, dass die entsprechenden Bestimmungen in der Abfallbilanzverordnung anzupassen wären.

Ergänzend ist auch festzuhalten, dass es sich bei den in der Abfallrahmenrichtlinie 2018 vorgeschriebenen Zielvorgaben für Siedlungsabfälle um Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling handelt. In diesem Sinne hat auch der Technische Ausschuss und Expertengruppe zur Abfallrahmenrichtlinie kürzlich Vorschläge der Kommission zum Reporting in Bezug auf die Wiederverwendung („Non-paper on a methodology for reporting on re-use of products“) veröffentlicht. Eine Befreiung von der Aufzeichnungspflicht für Rücknehmer, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung vornehmen, würde dem Nachweis der Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling bzw. auch den absehbaren Berichtspflichten zuwiderlaufen und sollte daher auch vor diesem Hintergrund nochmals geprüft werden.

#### Zu Z 18 (§ 18 Abs. 3):

Der Wegfall der elektronischen Meldeverpflichtung von Begleitscheinen durch erlaubnisfreie Rücknehmer ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Über erlaubnisfreie Rücknehmer werden durchaus größere Mengen an gefährlichen Abfällen mit hohem Gefährdungspotential entsorgt. So nehmen zB Chemikalienhändler verbrauchte Chemikalien, wie Säuren und Laugen wieder zurück, Unternehmen in der Klimaanlagenbranche entsorgen verbrauchte Kältemittel und Starterbatterien werden vielfach ebenso beim Fachhandel zurückgegeben. Bei derartigen Abfällen ist eine **genaue Dokumentation der Entsorgungswege über Begleitscheine sinnvoll und wichtig**.
- In der Vergangenheit konnten viele illegale Abfallsammler von Starterbatterien nur über Auswertungen von Begleitscheinmeldungen von Rücknehmern ausgeforscht werden. Diese **Möglichkeit der Identifizierung von illegalen Abfallsammlern** würde durch die geplante Änderung wegfallen.
- Der Kontroll- und somit der Verwaltungsaufwand wird bei Kontrollen von Abfallerzeugern steigen, weil die Kontrollorgane der Behörde die Begleitscheine nicht mehr im EDM abrufen können, sondern nur mehr in Papierform beim Abfallerzeuger überprüfen können. Die Kontrolle muss Vorort erfolgen oder der Abfallerzeuger muss Kopien der Begleitscheine an die Behörde übermitteln. **In Zeiten der Digitalisierung** wäre

der Entfall der Begleitscheinmeldung durch erlaubnisfreie Rücknehmer ein **Rückschritt**, der für Behörden und Abfallersterzeuger, die Abfälle über erlaubnisfreie Rücknehmer entsorgen, einen **erhöhten Verwaltungsaufwand** verursacht.

- Eine Kontrolle der Ausnahmeregelung gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 AWG 2002, ob nämlich die zurückgenommenen Mengen an gefährlichen Abfällen unverhältnismäßig größer sind als die abgegebenen Produkte, ist schwerer durchzuführen.
- Es würde eine weitere Lücke und somit ein verzerrtes Bild über den Anfall von gefährlichen Abfällen entstehen. Die Lücke der Herkunftsangabe entsteht dadurch, dass diese Information durch eine Weitergabe der gefährlichen Abfälle vom erlaubnisfreien Rücknehmer an einen erlaubnisfreien Rücknehmer verloren geht. Der letzte Übernehmer, zB ein Abfallsammler, kann diese Information in der Abfallbilanz nicht liefern, da die ursprüngliche Herkunftsangabe verloren gegangen ist.
- Es ist nicht nachvollziehbar, warum Sammler und/oder Behandler von Abfällen gegenüber einem erlaubnisfreien Sammler (Rücknehmer) wesentlich mehr bürokratischen Meldeaufwand haben, nämlich den doppelten durch die Begleitscheinmeldung und die Meldung über die Jahresabfallbilanz. Noch dazu werden die in der Jahresabfallbilanzmeldung übermittelten Daten qualitativ wesentlich schlechter, da die Information fehlt, wo der Abfall das erste Mal angefallen ist.

#### Zu Z 20 (§ 21 Abs. 3):

Ergänzend zur gesetzlichen Änderung wird angeregt, so schnell wie möglich auch im EDM eine Funktion umzusetzen, die tatsächlich die Abgabe einer Leermeldung ermöglicht. Die derzeitige Möglichkeit, einen fiktiven Lagerstand von 1t. anzugeben ist im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung unbefriedigend und sollte eine Leermeldung von den Behörden auch ohne Recherchen auf den ersten Blick möglich sein.

#### Zu Z 23 (§ 22 a Abs. 1 Z 1 lit f.):

Die Erläuterungen zum vorgesehenen Upload aller Bescheide gemäß § 37 in das EDM durch den Landeshauptmann beschränkt sich auf den Satz: „*Auf § 40a AWG 2002 wird hingewiesen.*“ § 40a regelt die Informationsverpflichtung für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterliegen. Zu § 22 Abs. 2 (Rechtsgrundlage für die Erfassung der Ausfertigung der Bescheide als Stammdaten) wird erläutert, dass im Sinn der eGovernment-Strategie ein elektronisches Bescheidregister geschaffen werden soll.

Die Übermittlungspflicht aller Bescheide gemäß § 37 ist im Sinne des Ländervorschlages zwar weggefallen, jedoch ist nun eine Uploadverpflichtung für sämtliche Bescheide nach § 37 vorgesehen. Dies mit Verweis auf § 40a, in dem es nur um Bescheide gemäß § 37 und auch nur um bestimmte Daten geht, die im EDM zu veröffentlichen sind.

Es ist daher klarzustellen, um welche Bescheide und in welchem Umfang es sich dabei tatsächlich handelt. Eine Uploadverpflichtung für sämtliche Bescheide gemäß § 37 erscheint jedenfalls nicht im Sinne einer Aufgabenreduktion und wird daher als überschießend abgelehnt.

Zu Z 28 (§ 24a Abs. 2 Z 9 bis 11):

Die Z 9 sollte jedenfalls auch die Verwertung von Recycling-Baustoffen nach RBV umfassen, zumal diese – wie Bodenaushubmaterial – erst mit der Verwertung Abfallende erreichen.

Die Z 10 sollte entsprechend dem Ländervorschlag umgesetzt werden. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung geht zu wenig weit, was für Anlassfälle in der Praxis problematisch erscheint.

Jene, die Forschung und Entwicklung auf diesem Gebiet betreiben, sollten so gut wie möglich durch die Gesetzgebung unterstützt und unnötige bürokratische Hürden abgebaut werden. Weiterhin gefordert wird – wie dem gemeinsamen Ländervorschlag zu entnehmen ist – dass auch Facility Manager, Hausverwaltungen und Logistikunternehmen von der Erlaubnis nach § 24a befreit werden.

Zu Z 34 (§ 25a Abs. 6a):

Es ist zu ergänzen, dass das BMNT die zuständige Behörde für die Untersagung der Tätigkeit von Inhabern gleichwertiger Erlaubnisse ist, da das BMNT in der Novelle als zuständige Behörde für die Gleichwertigkeitsprüfung vorgesehen wird.

Zu Z 35 (§ 25a Abs. 7):

Die Verpflichtung der Behörde im Rahmen der Nachsicht (auch) auf die Persönlichkeit des Bestraften abzustellen (arg. „und“) erscheint im Sinne einer Rechtsbereinigung nicht als zielführend, sondern stellt die Behörden vor die Herausforderung, die Persönlichkeit beurteilen zu müssen, was in diesem Rahmen einfach nicht möglich ist.

Grundsätzlich verwehrt man sich nicht gegen die Möglichkeit der Nachsicht. Wenn jedoch die Beurteilung der Persönlichkeit durch Verwaltungsbehörden erfolgen soll, so ist dies klar abzulehnen.

Zu Z 39 (§ 37 Abs. 2):

Die Neufassung des § 37 Abs. 2 AWG 2002 wird ebenfalls sehr positiv bewertet. Es darf jedoch angemerkt werden, dass die Zitierung der Materiengesetze einheitlich erfolgen sollte.

Nicht in den Entwurf übernommen wurde die von den Ländern vorgeschlagene Ergänzung der Z 5 hinsichtlich der Aufbereitung von Abfällen.

Im Sinne einer Rechtsbereinigung ist jedoch die Möglichkeit, in nach der GewO genehmigten Lagern auch eine fallweise Aufbereitung mit mobilen Anlagen durchführen zu können, unbedingt erforderlich.

Dies soll jedoch keinesfalls generell für alle Abfälle gelten, sondern auf die Herstellung von Recycling-Baustoffen beschränkt werden. Auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 2017, Ra 2015/07/01325, ist eine Klarstellung, wann die GewO zur Anwendung gelangen soll und wann die Anlage als AWG-Anlage einzustufen ist, dringend erforderlich. Da in der Regel sowohl eine Brech- als auch eine Siebanlage zum Einsatz kommen kann, wird die maximale Stundenanzahl für eine Aufbereitung von Baurestmassen (nach RBV) und Bodenaushub (nach BAWPl), für welche eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung erfolgen soll, mit insgesamt maximal 200 Stunden pro Kalenderjahr und Standort vorgeschlagen.

Es wird daher folgende Ergänzung vorschlagen:

*Im § 38 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:*

„Anlagen zur Herstellung von qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen, sofern hierfür nach § 52 AWG 2002 genehmigte Anlagen verwendet und diese insgesamt maximal 200 Stunden/Jahr auf diesem Standort betrieben werden, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 5 genannten Anlage stehen und es sich um gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 handelt oder sie der Genehmigungspflicht gemäß dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen;“

Zur neuen Z 8 (Versuchseinrichtungen in Produktionsbetrieben) ist Folgendes auszuführen:

Hierzu ist festzuhalten, dass mit der in die Novelle aufgenommene Fassung, welche sowohl eine Mengenschwelle als auch eine Befristung vorsieht, nicht das gewünschte Ergebnis erzielt werden wird und die Bestimmung daher in dieser Form abzulehnen ist. Diese bringt nämlich das Ergebnis, dass Produktionsbetriebe, die diese Schwellen nicht einhalten oder für die Herstellung einer neuen Anlage länger als 3 Jahre brauchen, als Abfallbehandlungsanlagen einzustufen wären, was wohl nicht die Intention des Gesetzgebers sein kann. Diese Bestimmung macht nur dann Sinn, wenn eindeutig abgegrenzt wird, dass gewerbliche Produktionsbetriebe auch ausschließlich dem Regime der Gewerbeordnung unterliegen.

Anzumerken ist auch, dass die in den Erläuterungen zu § 37 Abs. 2 gewählte Formulierung, wonach Ausnahmetatbestände auf gewerbliche Betriebsanlagen ausgedehnt werden sollen, irreführend ist, da schon derzeit die Zuständigkeit bei den Gewerbebehörden liegt, wenn eine Genehmigungspflicht nach GewO 1994 besteht. Dies sollte in den Erläuterungen berücksichtigt werden.

Zu Z 41 und 45 (§ 37 Abs. 4 und § 51 Abs. 2):

Die neue Z 9 als Anzeigetatbestand ist äußerst positiv und wesentlich für den Vollzug. Für Irritationen sorgt dagegen die Streichung der Z 3. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Tatbestände der Z 3 nun in der Z 9 „aufgehen“ und somit bei Beibehaltung der Z 3 eine doppelte Regelung erfolgt wäre, sodass diese gestrichen wurde. Dies sollte auch in den Erläuterungen Eingang finden.

Im Sinne der Prüfung der Emissionsneutralität wird jedoch angeregt, die Bestimmung des § 51 Abs. 2 noch dahingehend zu ergänzen, dass im Falle der Z 9 die begründete Darlegung, dass das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflusst wird, der Anzeige anzuschließen ist.

**Zu Z 46 und 47 (§ 54):**

Diese Bestimmung wird grundsätzlich sehr begrüßt, jedoch ist es wesentlich und erforderlich, dass vor die Wortfolge „im privaten Haushalt angefallen sind“ ergänzend das Wort „üblicherweise“ eingefügt wird, um der Intention, die der Schaffung dieser Änderung zugrunde liegt, zu entsprechen.

Angemerkt werden darf, dass in den Erläuterungen – vermutlich irrtümlich – von „gefährlichen Abfällen“ anstelle von „nicht gefährlichen Abfällen“ die Rede ist.

**Zu Z 49 und 50 (§ 62 Abs. 3a und Abs. 6):**

Anzumerken ist, dass im AWG der Begriff „Betriebsanlage“ durch den Begriff „Behandlungsanlage“ zu ersetzen wäre.

Angeregt wird auch – im Sinne eines effizienten Verwaltungshandelns – im Abs. 6 zu ergänzen, dass eine Auflagenänderung auch von Amts wegen möglich ist.

**Zu Z 54 (§ 78 Abs. 23):**

Die Einfügung des Datums 17. September 2013 schränkt die Anwendbarkeit dieser Bestimmung stark ein, sodass es nicht möglich erscheint, Abfallbehandlungsanlagen die seit Inkrafttreten der vorherigen Übergangsbestimmung nach einem anderen Materiengesetz genehmigt wurden, vernünftig überzuleiten. Die Bestimmung sollte daher auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle abstellen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Landesamtsdirektor

**Mag. Helmut Hirt**  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.